

RS UVS Kärnten 2004/05/27 KUVS-1115/2/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2004

Rechtssatz

Wird der Berufungswerber rechtskräftig wegen der Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung § 88 Abs. 1 StGB sowie des Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs. 1 StGB) verurteilt, so ist die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit für die gesetzliche Mindestentziehungsdauer von drei Monaten gerechtfertigt. Dabei haben private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Lenkberechtigung, Lenkberechtigungsentzug, Lenkberechtigungsentzugsdauer, Entziehungsdauer, Imstichlassen eines Verletzten, Verkehrsunzuverlässigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at